

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

FDP-Fraktion im Erfurter Stadtrat
Fraktionsvorsitzender
Herrn Kemmerich
Fischmarkt 1
99085 Erfurt

**DS 2331/12 - Erneuerung Starkstromtrasse;
Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Kemmerich,

Erfurt,

auf Ihre o. g. Anfrage hin kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Auf Anfrage wurde von der Projektleitung der Thüringer Energienetze GmbH ausgeführt, dass nördlich und südlich der Haarbergstraße in beiden parallel laufenden Trassen vier Masten erneuert worden sind, da sie nicht mehr dem Stand der Technik entsprachen. Es ist davon auszugehen, dass perspektivisch noch weitere Masten modernisiert werden. Da die Spannungsebene von 110 kV nicht verändert worden ist, sind separate Genehmigungsverfahren nicht erforderlich.

Allgemein unterliegen Freileitungen als Niederfrequenzanlagen dem Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV vom 16.12.1996 (BGBI. I S. 1966). Danach sind Freileitungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u. a. so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich die Grenzwerte der elektrischen Feldstärke von 5 kV/m [Kilovolt pro Meter] und der magnetischen Flussdichte von 100 µT [Mikrotesla] nicht überschritten werden. Der Einwirkungsbereich einer Niederfrequenzanlage beschreibt den Bereich, in dem die Anlage einen sich signifikant von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag verursacht, unabhängig davon, ob die Immissionen tatsächlich schädliche Umwelteinwirkungen auslösen.

Für die Bestimmung der maßgebenden Immissionsorte reicht es zur Umsetzung der Verordnung für 110 kV-Freileitungen aus, einen jeweils an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifen von zehn Meter Breite zu betrachten. Bei Freihaltung der benannten Mindestabstände sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein